



→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

BearbeiterInnen:

Mag.^a Posch, Dr.ⁱⁿ Schmidt

Tel.: 0316/877-4921

Fax: 0316/877-4925

E-Mail: kija@stmk.gv.at

Internet: www.kija-steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

per E-Mail: direktion@landtag.steiermark.at
verfassungsdienst@stmk.gv.at

GZ: KIJ 60.06/2019-4

Graz, am 05.08.2019

Ggst.: Stellungnahme zum Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird (Baugesetznovelle 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund eines aktuellen Fallbezugs in Verbindung mit dem dringlichen Antrag des Grazer ÖVP Gemeinderatsclubs betreffend „Besonderer Rechtsschutz für Bildungseinrichtungen“ vom 17.12.2017 wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine weitere Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf abgegeben.

Eine separate Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf erscheint aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft unbedingt geboten, da § 77 Abs. 1 Stmk. BauG nicht im Zuge dieser Novellierung thematisiert wurde und die Thematik des „Kinderlärms“ einen oft essenziellen Konfliktpunkt in Einzelfällen darstellt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde in den letzten Jahren mehrfach mit Konflikten resultierend aus diesem Themenkreis und den damit einhergehenden Kinderrechtsverletzungen befasst. Aus der Einzelfallberatung ergibt sich die Erkenntnis, dass Lärmemissionen, welche von Kinderbetreuungseinrichtungen ausgehen, aufgrund der Tatsache der stark zunehmenden Fremdbetreuung der Kinder, immer häufiger zu problembehafteten Situationen führen.

Das kindliche Spielen bildet einen Ausdruck von Lebendigkeit und Lebensfreude. Diese Interaktion ist ein wesentlicher Bestandteil der kindlichen Entwicklung in motorischer, kognitiver und sozialer Hinsicht und sollte keinesfalls unterdrückt werden. Nicht umsonst ist das Recht auf Spiel in Art. 31 UN-Kinderrechtskonvention gesetzlich normiert.¹ Die UN-Kinderrechtskonvention sieht das Spiel als grundlegendes Verhalten und Bedürfnis von Kindern, das seinen Zweck in sich trägt und keine weitere Rechtfertigung braucht. Spiel - besonders das Spiel im Freien - hat vielfältige Wirkungen auf das Kind und dessen Entwicklung.

¹ Vergleiche dazu Buchebner-Ferstl, Wenn man Kinder nicht nur sieht, sondern auch hört, Beziehungsweise, Juni 2013, S 1ff.

Diese Wirkungen sind gesellschaftlich erwünscht und entwicklungsdynamisch adäquat sowie aus Sicht der Entwicklungspsychologie für die gesamte Entwicklung des Kindes notwendig.²

Zudem ist es für Kinder essentiell, die Möglichkeit zu haben, durch Lautäußerungen auf sich aufmerksam machen zu können. Dabei müssen sich die Kinderstimmen von der Umgebungsgeräuschkulisse abheben, um ein „Gehört werden“ sicherzustellen. Nur so ist gewährleistet, dass Kindern in Gefahrensituationen oder auch in Situationen, in welchen Unterstützung erforderlich ist, die notwendige Hilfestellung geleistet werden kann. Dies ist einer der Gründe, warum „Kinderlärm“ oft plötzlich auftritt – Kinder lachen, weinen oder schreien meist unvermittelt – und keinen gleichmäßigen, monotonen Lärmpegel bildet. Gleichzeitig ist das auch der Punkt, warum die Lautäußerungen von Kindern von der Umgebung als störend wahrgenommen werden. „Kinderlärm“ schwillt nicht gleichmäßig an oder ab. Diese Lärmspitzen werden in der Regel als lauter und unangenehmer wahrgenommen, als beispielsweise Motorengeräusche, welche in besiedelten Gebieten selbstverständlich in Kauf genommen werden.

Die im Antrag des Grazer ÖVP Gemeinderatsclubs angeführte Forderung „§ 77 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes dahingehend zu adaptieren, dass Kinderstimmen dezidiert nicht als ungebührlich störender Lärm gewertet werden dürfen.“ erscheint aus kinderrechtlicher Sicht daher überzeugend, wichtig und wird von Seiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft vollinhaltlich unterstützt.

Hinzu kommt, dass Kinder ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung gem. Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern haben: „Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit.“³ Dieses Grundrecht bildet als Kindeswohlmaxime den Maßstab staatlichen Handelns und betrifft damit die Legislative, Judikative und Exekutive.

Kinderlärm als Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen wird in § 13 Abs. 12 Satz 2 Stmk. BauG dezidiert nicht zu den unzumutbaren oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen gezählt. Die explizite Ausklammerung des sogenannten „Kinderlärms“ als Immission i.S.d. § 13 Abs. 12 Satz 2 Stmk. BauG dient damit der einfachgesetzlichen Ausgestaltung dieses Grundrechts auf Wahrung des Kindeswohls.

Zudem haben Kinder ein Recht auf Bildung und Betreuung. Diese Rechte ergeben sich aus verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen. In der heutigen Gesellschaft stellen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen Orte dar, an denen sich Kinder und Jugendliche unweigerlich einen Großteil ihres Alltags aufhalten (müssen), weshalb Geräuschemissionen von Kindern und Jugendlichen eine natürliche Begleiterscheinung sind und heute, durch den wachsenden Anteil der fremdbetreuten Kinder, in einem größeren Ausmaß auftreten als in der Vergangenheit.

Im Lichte der teleologischen Interpretation erscheint die Ausnahme von Kinderlärm als „unzumutbare oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gesundheitsgefährdung“ gem. § 13 Abs. 12 Satz 2 Stmk. BauG analog auch für die Termini „Gesundheitsgefährdung“ oder „unzumutbare Belästigung“ i.S.d. § 77 Abs. 1 Stmk. BauG anwendbar zu sein.

² Vergleiche Maslowsche Bedürfnispyramide, Maslow 1908 – 1970.

³ Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern.

Beide Schutzbestimmungen beziehen sich auf den Schutz vor Geräuschemissionen ausgehend von Kindern aus angrenzenden Bauten. Geräuschquellen können in Anwendungsfällen beider Bestimmungen Kinderstimmen und von Kindern verursachte Geräusche sein. Der Sinn und Zweck der Ausgestaltung des § 13 Abs.12 Satz 2 Stmk. BauG zielt unmissverständlich auf die Gewährleistung von Kinderrechten und die Schaffung von Rechtssicherheit für bestimmte kinderrelevante Bauten ab.

Kinder brauchen aus entwicklungspsychologischer Sicht den Raum und die Möglichkeit sich motorisch, kognitiv und in sozialer Hinsicht entwickeln, entfalten und gegenseitig erleben zu können.⁴ Damit ist unweigerlich ein bestimmter Geräuschpegel verbunden. Im Sinne der Rechtssicherheit, der Transparenz, der Bewusstseinsbildung für die besondere Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen sowie der Vermeidung von weiteren Konflikten, beispielsweise im Nachbarschaftsbereich, wird von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ange-regt, § 77 Abs. 1 Stmk. BauG analog zur expliziten Ausnahme von „Kinderlärm“ als Geräuschmission i.S.d. § 13 Abs.12 Satz 2 Stmk. BauG zu adaptieren.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Denise Schiffrer-Barac', written in a cursive style.

Mag.^a Denise Schiffrer-Barac
(Kinder- und Jugendanwältin)

⁴ Vergleiche dazu Buchebner-Ferstl, Wenn man Kinder nicht nur sieht, sondern auch hört, Beziehungsweise, Juni 2013, S 3.
